

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

33 (13.4.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 33

Karlsruhe, den 13. April

1951

Inhalts-Verzeichnis

317-326

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 317 Allerlei Wissenswertes
318 Änderung der Grenzen der Bkp-Stellen
319 LTV § 23 (2 b); Lohnabschlag
320 Steuerabzug von Vergütungen für Erteilung von Unterricht und für Vorträge sowie von Vergütungen für Versicherung von Reisegepäck

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 321 Unfallversicherung; hier: Unfallvermerk, Unfallanzeige, Betriebliche Berufserkrankungsanzeige.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 322 Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark
323 Hebelisten für die Versorgungsempfänger

IV. Verkehr

- 324 Expresgutbeförderung; hier: Schonliche Behandlung von Blumensendungen
325 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
326 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

VIII. Nachrichten

- Personalnachrichten
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 317 Allerlei Wissenswertes

9 V 9 Aw (ABl 33. 13. 4. 51.)

Diesem Amtsblatt ist wiederum eine nichtamtliche Beilage „Allerlei Wissenswertes“ beigegeben. Auch sie soll helfen, das Blickfeld zu erweitern und das Vertrauensverhältnis zwischen Belegschaft und Verwaltung zu fördern und zu vertiefen. Ob der richtige Weg dazu gefunden ist, können wir nur aus dem Wiederhall beim Personal ersehen. Nicht der Dienststellenleiter soll darüber urteilen, sondern jeder Einzelne soll uns mitteilen, was er für gut befindet und was nach seiner Ansicht besser gemacht werden könnte. Anregungen und sachliche Kritik werden gerne aufgenommen.

- 318 Änderung der Grenzen der Bkp-Stellen

Bp—Bp 2 Bpo (ABl 33. 13. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 63/1948

Mit sofortiger Wirkung wird die Einteilung der Bkp-Stellen-Bezirke in ABIVerf 63/1948 wie folgt geändert: Bkp-Stelle Tübingen erhält die bisher zur Bkp-Außenstelle Rottweil gehörende Strecke Balingen (Württ) — Oberschmeien neu zugeteilt.

Die Änderungen sind in der ABIVerf 63/1948 handschriftlich durchzuführen.

- 319 LTV § 23 (2 b); Lohnabschlag

2 P 70 Plt (ABl 33. 13. 4. 51.)

Vorgang: Verf 309 ABl 32/1951

Zahlreiche Anfragen veranlassen uns, auf die Bestimmungen in § 23 (2 b) LTV hinzuweisen, wonach der Arbeiter durch schriftliche Erklärung auf eine oder mehrere Abschlagszahlungen im Lohnungszeitraum regelmäßig verzichten kann. Es besteht also die Möglichkeit, in Einzelfällen die bisherige Zahlungsweise beizubehalten, ohne daß dies einer besonderen Genehmigung bedarf. Voraussetzung ist nur, daß eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeiters vorliegt.

- 320 Steuerabzug von Vergütungen für Erteilung von Unterricht und für Vorträge sowie von Vergütungen für Versicherung von Reisegepäck

5 H Ps 10 Pagl (ABl 33. 13. 4. 51.)

Die Vergütungen, die die Bediensteten für Erteilung von Unterricht und für Vorträge usw sowie für Versicherung von Reisegepäck erhalten, unterliegen vom 1. Januar 1951 an bis zum Jahresbetrag von 600 DM nicht mehr dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Wenn diese Nebeneinkünfte den Jahresbetrag von 600 DM übersteigen oder die Bediensteten noch private Nebeneinnahmen (wie Mieten usw) haben, die zusammen mehr als 600 DM betragen, wird die Einkommensteuer im Wege der Veranlagung durch das zuständige Finanzamt erhoben. Zu diesem Zweck haben die diese Vergütungen anweisenden Stellen im Monat Januar jeden Jahres dem Finanzamt des Wohnsitzes der Bediensteten folgendes mitzuteilen:

Namen, Stand und Wohnung der im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Bediensteten sowie alle an diese Bediensteten im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt gezahlten Vergütungen (also auch bis zu 600 DM).

In der Steuertafel M Abschnitt IV — Sonderfälle — Ziffer (1 a) Seite 4 und (7) Seite 10, und Abschnitt B lfd Nr. 45, sowie bei § 7 der Dienstvorschrift 761 (Gepäckvorschrift) ist auf diese Verf hinzuweisen.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 321 Unfallversicherung; hier: Unfallvermerk, Unfallanzeige, Betriebliche Berufserkrankungsanzeige.

5 Ps 70 Uud (ABl 33. 13. 4. 51.)

1. Unfallvermerk

Mit sofortiger Wirkung wird der Vordruck „Unfallvermerk“ wieder eingeführt. Der Vordruck erhält die Nummer 17242; er ist beim Drucksachenlager anzufordern. Der alte Vordruck ist nicht mehr zu verwenden.

Die Dienststelle nimmt den Unfallvermerk für Arbeiter und Angestellte zu den Personalpapieren des Verletzten.

Der Unfallvermerk für Beamte ist sofort an die ED (Geschäftsstelle für Unfallfürsorge) einzusenden,

damit sie eine Unterlage für die Bezahlung von Rechnungen hat.

2. Unfallanzeige, Betriebliche Berufserkrankungsanzeige

Die jetzigen Abs. 2 bis 4 des § 85 der DV 172 (Versicherungsvorschrift) sind sofort durch die neuen Absätze 2—8 zu ersetzen:

„Unfallvermerk“

2. Bei Arbeitsunfällen, bei denen die Voraussetzungen des Abs 1 Buchst a bis c nicht vorliegen, hat die Dienststelle den „Unfallvermerk“ (Vordr 172 42, Anl 42) zu fertigen.

Anzeigende Stelle

3. Zur Fertigung der Unfallanzeige oder des Unfallvermerks sind verpflichtet

- die „Unfallmeldestelle“ (Betriebsunfallvorschrift § 7), wenn eine solche zuständig ist und ihr die Verletzung des Bediensteten bekannt wird;
- in anderen Fällen die Dienststelle, der der Unfall zuerst bekannt wird.

Hat hiernach eine Dienststelle, der der Verletzte nicht unterstellt ist, die Unfallanzeige oder den Unfallvermerk gefertigt, dann ist die Anzeige oder der Vermerk der Heimatdienststelle des Verletzten zuzuleiten. Diese hat den Eingang zu überwachen.

Verbleib des Unfallvermerks

4. Den Unfallvermerk hat die Dienststelle, der der Verletzte angehört, zu seinen Personalpapieren zu nehmen.

Nachträgliche Unfallanzeige

5. Nach Abs 1 Buchst a oder b ist ungeachtet eines bereits nach Abs 2 gefertigten Unfallvermerks nachträglich eine Unfallanzeige zu erstatten, wenn die Voraussetzungen hierfür (Tod, Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen — ausschließlich des Unfalltages —) erst später eintreten. Zur nachträglichen Unfallanzeige ist die Dienststelle verpflichtet, der der Verletzte angehört.

Betriebliche Berufserkrankungsanzeige

6. Wird ein Versicherter für mehr als 3 Tage — ausschließlich des Erkrankungstages — arbeitsunfähig oder stirbt er und ist nach den Umständen oder nach den ärztlichen Angaben im Krankenschein anzunehmen, daß eine Berufserkrankung vorliegt, so hat die Dienststelle, der der Erkrankte angehört, binnen drei Tagen eine „Betriebliche Berufserkrankungsanzeige“ (Vordruck 172 29, Anl 29) zu erstatten. Die Dienststelle hat den Vordruck bei Bedarf von der Bezirksleitung der BUVB anzufordern.

Vorlage der Anzeigen

7. Untersteht die Dienststelle des Verletzten oder des Erkrankten einem Amt oder einem Ausbesserungswerk, so hat sie die Unfallanzeige oder die Betriebliche Berufserkrankungsanzeige dieser Stelle vorzulegen. Untersteht die Dienststelle des Verletzten oder des Erkrankten einer ED, einem Eisenbahn-Zentralamt, einer Generalbetriebsleitung oder einer sonstigen zentralen Stelle, so ist die Unfallanzeige oder die Betriebliche Berufserkrankungsanzeige dem Personalbüro dieser Stelle zu übermitteln.

Weitergabe der Anzeigen

8. Die in Abs 7 genannte Stelle hat die ihr vorgelegten und die von ihr selbst erstatteten Unfallanzeigen und Betrieblichen Berufserkrankungsanzeigen in das Unfallbuch einzutragen und sie sogleich der ED (im Bereich der EDen Augsburg, München u Regensburg der Sozialversicherungsstelle der ED München in Rosenheim) weiterzugeben; die Unfallanzeigen und die Betrieblichen Berufserkrankungsanzeigen der Ausbesserungswerke sind der Geschäftsführenden Direktion für das Werkstättenwesen (in Bayern der Sozialversicherungsstelle der ED München in Rosenheim) zuzuleiten.“

Das durch diese Bestimmung, nach der sofort zu verfahren ist, für Arbeiter und Angestellte Vorgeschriebene gilt sinngemäß auch für Beamte.

Unser UNFALL Warndienst

Blinder Eifer schadet nur!

In einem Bw schmiert ein Heizer seine Lok ab. Gleichzeitig beendet auf dem Führerstand der Feuerputzer seine Arbeit. Mit dem Ruf „Achtung“ wirft er das Schürgerät von der Lok auf den Boden. Das schwere Eisenstück fällt dem Heizer, der nicht mehr rechtzeitig ausweichen kann, auf den gebeugten Rücken und verletzt ihn erheblich.

Der groben Fahrlässigkeit des Feuerputzers verdankt der Heizer ein langes und schmerzhaftes Krankenlager. Männer! Seid vorsichtig! Verlässigt Euch, ob Euer Warnruf gehört und beachtet wird! Nehmt mehr Rücksicht auf Eure Mitarbeiter!

5 Ps 73 Usu (ABl 33. 13. 4. 51.)



II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

322 Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark

10 F 12 Kkme (ABl 33. 13. 4. 51.)

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl S 323) werden Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark ausgeprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel. Sie haben einen Durchmesser von 25,5 Millimeter und ein Gewicht von 7 Gramm.

Die Münzen tragen auf beiden Seiten innerhalb des erhabenen Randes einen Perlenkreis. Die Wertseite zeigt in der Mitte in arabischer Ziffer die Wertzahl „2“ und links und rechts davon je eine Weintraube nebst Blatt und zwei Ähren. Oberhalb der Wertzahl, und zwar nahe am Perlenkreis, befindet sich die Jahreszahl. Unterhalb der Wertzahl stehen untereinander gesetzt in Antiqua in großen Buchstaben die beiden Worte „DEUTSCHE MARK“. Die Schauseite zeigt in der Mitte den Bundesadler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, mit geschlossenem Gefieder und, um das Adlerbild herum, in Antiqua in großen Buchstaben die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“. Unter dem Adlerbild befindet sich, auf beiden Seiten durch einen Punkt vom Anfang und Ende der Umschrift getrennt, das Münzzeichen. Der glatte Rand der Münzen ist mit der vertieften, in Antiqua in großen Buchstaben gehaltenen Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen und zwischen den einzelnen Worten mit vier einfachen Eichenblättern nebst je einer Eichel sowie mit einem zweifachen Eichenblatt nebst 2 Eicheln verziert.

323 Hebelisten für die Versorgungsempfänger

10 Hk 22 Pbr (ABl 33. 13. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 52/1950

Wegen Vorverlegung der Zahlung der Versorgungsbezüge auf den 1. j. M. müssen auch die in der ABIVerf 52/1950 angegebenen Fristen für die Vorlage der Hebelisten vorverlegt werden. Die Hebelisten für die Versorgungsempfänger müssen künftig am 5. j. M., erstmalig am 5. Mai 1951, bei der Hauptkasse vorliegen. Die Hebelisten gehen am 25. j. M. den geschäftsführenden Stellen wieder zu, die sie nach Abstimmung mit den Stammnachweisen spätestens am letzten j. M. an die Dienststellen weiterleiten.

IV. Verkehr

324 Expresgutbeförderung; hier: Schonliche Behandlung von Blumensendungen

7 H V 12 Vxau (Abl 33. 13. 4. 51.)

Die Blumenfirmen klagen über unschonliche Behandlung der Schnittblumensendungen. Durch Werfen und Pressen der Blumenkartons, die häufig auch auf den Kopf gestellt oder verkantet gelagert werden, werden die Blumen zerdrückt und geknickt. Um weitere Beschwerden zu vermeiden und die Verwaltung vor Einnahmeausfällen zu schützen, weisen wir nochmals darauf hin, daß Blumensendungen von den örtlichen Ladebediensteten und dem Zugbegleitpersonal besonders schonlich zu behandeln sind. Die meist länglichen Kartons sind nur flach, nicht gekantet zu lagern. Sie dürfen nicht geworfen und nicht gepreßt werden. Die Abteilungsleiter und Dienststellenleiter haben bei der Überwachung des Ladegeschäfts auf die Behandlung der Blumensendungen besonders zu achten und nachlässige Bedienstete sofort zurechtzuweisen.

325 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (Abl 33. 13. 4. 51.)

Am 3. März 1951 wurde die Wdb 8/1951 über „Wagenmeldung, hier Bedarfsmeldung“, am 14. März 1951 die Wdb 9/1951 über „RIV, Zeichen an Kesselwagen“, am 28. März 1951 die Wdb 10/1951 über „A) RIV-Verkehr, B) Sendungen nach dem ED-Bezirk Essen, C) Stellung von SS- und SS1-Wagen für Dienstgut, D) Absendung leerer Wagen“, am 3. April 1951 die Wdb 11/1951 über „Französische und belgische Mietwagen“ und am 6. April 1951 die Wdb 12/1951 über „Übereinkommen über die gemeinsame Benutzung bestimmter Güterwagen durch die SNCF und die Deutsche Bundesbahn“ an alle Ämter, Bf, Ga, Ega, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

326 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (Abl 33. 13. 4. 51.)

In der Zeit vom 17. April bis etwa 15. Mai gastiert der Zirkus Grock in folgenden Städten:

Offenburg, Freiburg (Breisgau), Müllheim (Baden), Lörrach, Säckingen, Waldshut, Tuttlingen, Singen (Hohentwiel), Konstanz und Lindau.

Aus diesem Anlaß werden alle im Umkreis von 30 km um den jeweiligen Spielort liegenden Bfe ermächtigt, an den Spieltagen Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) mit eintägiger Geltungsdauer auszugeben. Die Sonntagsrückfahrkarten gelten zur Rückfahrt nur, wenn sie von der Zirkuskasse auf der Rückseite abgestempelt sind. Die Reisenden sind hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Da die Spielzeiten an den einzelnen Orten noch nicht festliegen, werden die EVÄ ersucht, die örtlichen Anordnungen von Fall zu Fall zu treffen. Die Bfe der Spielorte unterrichten jeweils das zuständige EVA über die Dauer des Gastspiels.

Den Bfn zugehende Plakate sind gebührenfrei an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

VIII. Nachrichten

Personalmeldungen 3 P 10/P 51a (Abl 33. 13. 4. 51.)

Befördert:

zum Oberlokomotivführer die Lokomotivführer Hermann Müller, Johann Strauß in Freiburg/Brsg., Josef Haß, Mathias Wetzl in Offenburg;

zum Oberwerkmeister der Werkmeister Willi Wüst in Karlsruhe;

zum Lokomotivführer der Reservelokomotivführer Georg Albrecht in Calw;

zum Signalwerkmeister die Signalwerkführer Richard Schnaitmann in Aulendorf, Robert Tschelin in Basel;

zum Werkmeister der Wagenmeister Heinrich Bieser in Freiburg/Brsg.;

zum Wagenwerkmeister der Wagenmeister Karl Wunderle in Schaffhausen;

zum Obersteuermann der Steuermann Eugen Mühlbacher in Konstanz;

zum Oberstellwerkmeister der Stellwerkmeister Karl Kohlberger in Reutlingen;

zum Oberzugführer der Zugführer Friedrich Seib in Waldshut;

zum Steuermann der Matrose Karl Brunner in Lindau;

zum Reservelokomotivführer der Lokomotivheizer Wilhelm Gayring in Tübingen;

zum Reichsbahnbetriebswart (Schiffskassier) die Matrosen Xaver Maier, Karl Weißhaupt in Friedrichshafen, Heinrich Hotz, Kurt Schade in Konstanz, August Zimmerer in Lindau;

Rücküberführt:

zum Fernmeldewerkmeister der Fernmeldewerkführer Karl Wieden in Calw;

Wieder übernommen:

als Lokomotivführer der ehem Lokomotivführer Albert Send in Lindau;

als Fernmeldewerkführer der ehem Fernmeldewerkführer Willi Hornung in Freiburg/Brsg.;

als Werkführer der ehem Werkmeister Richard Koch in Freiburg/Brsg.;

als Leitungsmeister der ehem Leitungsmeister Eugen Stoffel in Villingen/Schw.;

als Kraftwagenführer die ehem Kraftwagenführer Franz Bonifer in Offenburg, Johann Flum in Waldshut;

als Lokomotivheizer die ehem Lokomotivheizer Anton Krainer in Friedrichshafen, Johann Mahl in Lindau, Gustav Bullinger, Friedrich Kehrler, Alfred Kreß in Tübingen;

als Zugschaffner der ehem Zugführer Thomas Zindstein in Aulendorf;

als Rottenführer der ehem Rottenmeister Wilhelm Zirell in Stühlingen, ebenso die ehem Rottenführer Leopold Wagner in Oberndorf, Fritz Weinacker beim Gleisbauzug 1403;

als Rangieraufseher der ehem Rangieraufseher Josef Willmann in Freiburg/Brsg.

Planmäßig angestellt:

als Reservelokomotivführer der Reservelokomotivführer-Anwärter Josef Weber in Offenburg;

als Kraftwagenführer die Kraftfahrer Otto Boll in Freiburg/Brsg, Wilhelm Zinser in Freudenstadt;

als Zugschaffner die Zugschaffner-Anwärter Anton Mohr in Aulendorf, Fritz Bühler in Sigmaringen;

als Bahnhofschauffner die Bahnhofschauffner-Anwärter Konrad Fackelmayer in Lindau, Karl Lanz in Säckingen;

als Weichenwärter der Weichenwärter-Anwärter Emil Wiesler in Basel;

Zurruhegesetz:

die Oberlokomotivführer Eugen Krause in Freiburg/Brsg, Emil Trinler in Haltingen, Johann Bürkle in Offenburg;

der Wagenwerkmeister Johann Sebald in Lindau;

der Signalwerkmeister Otto Zirkel in Waldshut;

der Oberrangiermeister Andreas Koch in Basel;

der Oberrottenmeister Georg Faude in Sigmaringen;

der Oberstellwerksmeister Thomas Scheitinger in Tübingen;

die Oberzugführer Norbert Förderer in Aulendorf, Friedrich Würmlin in Freiburg/Brsg, Wilhelm Fleig in Singen/Htwl;

der Oberlokomotivheizer Gustav Geiser in Haltingen;

der Rangiermeister Michael Dufner in Offenburg;

der Zugschaffner Albert Seiler in Basel;

der Lageraufseher Reinhard Rastatter in Karlsruhe;

der Oberamtsgehilfe Hermann Dehm in Karlsruhe;

die Ladeschaffner Karl Assion in Basel, August Schmidt in Offenburg;

die Rangieraufseher Gustav Adloff, Andreas Birk in Offenburg;

Die Weichenwärter Johann Eberhardt in Alpirsbach, Franz Wurth in Appenweier, Josef Auer in Langenargen, August Münzer in Pfohren, Heinrich Schöttle in Riedlingen;

Gestorben:

Oberlokomotivführer Jakob Müller in Aulendorf;

Rangieraufseher Hermann Häty in Offenburg;

Bahnwärter Alois Rauch in Baden-Baden;

Entlassen:

Rangieraufseher Otto Heiligmann in Lindau-Reutin;

Bahnhschaffner Erwin Kury in Ravensburg.

(ABl 33. 13. 4. 51.)

Offene Dienstposten

Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	7 zu besetzen auf	3 Wohnungsverhältnisse	4 Bewerbungsfrist an ED *)	5 Bemerkungen
Bei der beim EBA Freiburg (Brsg) neu zu errichtenden Zugleitung sind noch zu besetzen: a) eine nichttechnische A 7-Rate im Zugleitungsdienst und b) eine nichttechnische A 7-Rate im Zugüberwachungsdienst — 3 P 40 —	20.5.1951	—	25.4.1951	
Die nichttechn A 6-Rate — Vt 28 — „Wechselverkehre mit den südosteuropäischen Staaten, sowie Durchfuhrverkehr nach diesen Ländern usw“ beim Tariffbüro der ED Karlsruhe. — 3 P 40 —	sofort	—	27.4.1951	
Die nichttechn B 8-Rate Ps 62 beim Sozialbüro der ED — Anspruchsbearbeiter der BBKK — 3 H P 41 —	sofort	—	28.4.1951	
Vorsteherstelle des Bahnhofs 3. Klasse Krefbronn — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (3 Zimmer, 1 Dachkammer nebst Zubehör). Wohnung wird nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar	5.5.1951	
C-Rate bei der Bp-Wache Weil/Rhein — 3 H P 42 —	sofort	—	30.4.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen, keine sonstigen Schäden und ein bestimmtes, sicheres Auftreten haben
Vorsteherstelle des Bw Radolfzell — techn A 6-Rate — — 4 H P 47 —	sofort	2 Zimmer, 1 Küche und Zubehör, 150 qm Hausgarten, nach Wegzug des bisherigen Posteninhabers beziehbar	28.4.1951	
Bahnagentur Leipferdingen — 2 P 71 —	1.6.1951	1 Küche, 5 Zimmer, 1 Dachzimmer, Speicher, Keller, Stallung u. 280 qm Hausgarten. Beziehbar. Mietpreis DM 44,69 Vergütung: 148.— DM einschl. Familienbeihilfe	1.6.1951	Bewerber müssen Kenntnisse im Abfertigungsdienst besitzen u der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen. Familienbeihilfe täglich ca 2 Stunden

*) An Direktionsbüro, EE-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe